

§ 1 Status und Arbeitsweise des Beraters

Der Berater ist ein Makler im Sinne der §§ 93 HGB, 42a Abs. 3 VVG. Der Berater untersucht regelmäßig den Markt und selektiert insbesondere unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Versicherer und Kapitalanlagemöglichkeiten zu einer repräsentativen Marktauswahl. Hierbei werden nur Versicherer und Produkte berücksichtigt, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind bzw. der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und die Vertragsbedingungen in Deutscher Sprache anbieten. Der Berater stützt seine Empfehlungen grundsätzlich auf eine hinreichende Zahl auf dem Markt angebotener Produkte bzw. Produktanbieter.

§ 2 Pflichten und Befugnisse des Beraters

1. Der Berater wird - entsprechend des Umfangs des erteilten Beratungsauftrages im

I. Versicherungsgeschäft

- den Versicherungsbedarf des Auftraggebers / der Auftraggeberin auf Grund einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers / der Auftraggeberin ermitteln;
- Soweit Provisionsberatung vereinbart wurde einen geeigneten Versicherer aus dem Kreis der mit dem Berater kooperierenden Versicherer auswählen; in diesem Fall werden Versicherungen nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren;
- Soweit Honorarberatung vereinbart wurde einen geeigneten Versicherer auswählen, der Honorartarife anbietet; auf Wunsch wird dem/der Auftraggeber/-in eine entsprechende Liste zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/-in können auch Versicherer ausgewählt werden die keine Honorartarife anbieten. Die Provisionen werden bei etwaiger Vermittlung mit der vereinbarten Honorarvergütung verrechnet. Eine Reduzierung der Provision ist rechtlich nicht zulässig.
- dem/der Auftraggeber/-in bedarfsgerechte Versicherungen oder auf Basis einer mit dem Berater kooperierenden Maklerplattform entwickelten bzw. für sie verfügbaren Deckungs- und Spezialkonzepte nach den jeweiligen Marktverhältnissen vermitteln. Der Berater berichtet zeitnah über das Ergebnis seiner Bemühungen, den gewünschten Versicherungsschutz zu beschaffen;
- die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem/der Auftraggeber/-in vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Produktanbieters und des Produkts beachten;
- die Versicherungen des Auftraggebers / der Auftraggeberin in angemessenen Zeitabständen überprüfen und ihn über den jeweiligen Stand der vertragsgegenständlichen Versicherungen informieren, insbesondere den/die Auftraggeber/-in anlässlich der Überprüfung oder auf dessen/deren Anfrage über die etwaige Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse aufklären;
- den/die Auftraggeber/-in in Schadensfällen unterstützen, die Schadensregulierung überwachen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen; zur Anzeige von Schadensfällen siehe § 6 Abs. 3.

II. Kapitalanlagengeschäft

- ein Anlegerprofil des Auftraggebers / der Auftraggeberin für Vermögensaufbau und Kapitalanlage auf Grundlage seiner/ihrer Angaben erstellen;
- auf Basis des Anlegerprofils ein individuelles Konzept für Vermögensaufbau und/oder Kapitalanlage erarbeiten. Die Anlageberatung und/oder -vermittlung bezieht sich ausschließlich auf Investmentfonds, Empfehlungen zur Depotoptimierung unter dem Aspekt der Risikodiversifizierung mit Investmentfonds sowie auf Unternehmensbeteiligungen und Immobilien;
- Produktanbieter aus dem Kreis der mit dem Berater kooperierenden Unternehmen auswählen und ggfls. die vom Kunden ausgewählten Anlageprodukte vermitteln bzw. ihm die Gelegenheit zum Erwerb solcher Produkte nachzuweisen;

d) die im Rahmen der Bedarfsermittlung vereinbarten Kriterien und Merkmale des Anlegerprofils bei der Auswahl der Produktanbieter und der Produkte beachten;

e) den/die Auftraggeber/-in anlässlich der turnusmäßigen Überprüfung oder auf dessen/deren Anfrage über etwaige Anpassungen oder Neuordnungen seines Vermögens / Kapitalanlagebestands beraten;

III. Finanzierungsgeschäft

- den Finanzierungsbedarf des Auftraggebers / der Auftraggeberin auf Grundlage dessen/deren Angaben ermitteln, ggf. einen bestehenden Kreditvertrag im Hinblick auf die Konditionen prüfen und ein geeignetes Finanzierungskonzept erstellen;
- den Kreditgeber aus dem Kreis der mit dem Berater oder mit ihm verbundenen Abwicklungsplattform kooperierenden Unternehmen auswählen und ggfls. dem Auftraggeber den Kredit zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags nachzuweisen;
- den Auftraggeber bei der Erlangung der Finanzierung unterstützen und gegebenenfalls erforderliche Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.

2. Die Erreichung bestimmter Anlageergebnisse im Bereich Investment/ Kapitalanlagen bzw. der Abschluss der von dem/der Auftraggeber/-in gewünschten Verträge zu den von ihm/ihr gewollten Konditionen durch die Produktanbieter im Finanzierungsbereich kann nicht gewährleistet werden.

3. Die Bedarfsanalyse, die Entwicklung von Lösungsvorschlägen und die Vermittlung von Versicherungen, die Vermittlung von Investment-/ Kapitalanlageprodukten sowie die Vermittlung oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrages obliegen dem Berater als Hauptleistungen, die übrigen Leistungen stellen Nebenleistungen dar.

4. Der Berater erstellt eine Beratungsdokumentation für den/die Auftraggeber/-in.

5. Der Berater ist befugt, Makler- bzw. Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen einzuschalten, um ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Vollmacht

Der Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beraters ergeben sich ggfls. aus der von dem/der Auftraggeber/-in in gesonderter Urkunde erteilten Vollmacht.

§ 4 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

1. Von dem Schriftverkehr zwischen Versicherer/Produktanbieter und dem/der Auftraggeber/-in erhält der Berater jeweils eine Kopie. Kann der Versicherer/Produktanbieter dieses Vorgehen nicht sicherstellen, übermittelt der/die Auftraggeber/-in dem Berater auf entsprechende Bitte jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der/-die Auftraggeber/in den Berater über seinen/ihren Schriftwechsel mit dem Produktanbieter.

2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen dem Berater und dem/der Auftraggeber/-in erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

§ 5 Datenschutz, Verschwiegenheit

1. Die Rechte des Beraters zur Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Auftraggebers und dem Merkblatt zum Datenschutz.

2. Die Parteien sichern einander Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände zu, auch über das Vertragsende hinaus, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrags dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Mitwirkung

1. Entsprechend des Umfangs des erteilten Maklerauftrags informiert der/die Auftraggeber/-in den Berater vollständig und wahrheitsgemäß über seine/ihre Versicherungs-, Anlage- und Finanzierungswünsche sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Vorsorge- und Vermögenssituation, die Erstellung des Bedarfsprofils, die Feststellung der Risikoneigung und die Erarbeitung eines Lösungskonzepts relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehört auch die Information über bereits bestehende oder angebahnte Verträge. Auf Anforderung gewährt er/sie Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen und stellt ggf. Kopien zur Verfügung.

2. Der/die Auftraggeber/-in informiert den Berater unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über eine Änderung seiner/ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der betreuten Versicherungsrisiken. Ebenso informiert er/sie den Berater über die Aufgabe seiner/ihrer Finanzierungsabsicht, eine anderweitige Kreditaufnahme oder sonstige Umstände, die für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss des gewünschten Darlehensvertrags von Belang sind.

3. Schadensfälle sind von dem/der Auftraggeber/-in direkt beim Versicherer anzuzeigen.

4. Einwände gegen die Beratungsdokumentation (§ 2 Abs. 4 dieser Mandatsbestimmungen) wird der/die Auftraggeber/-in innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Berater geltend machen.

5. Verletzt der/die Auftraggeber/-in eine der vorstehenden Mitwirkungspflichten, ist der Berater berechtigt, den Maklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 7 Haftung

1. Der Berater erfüllt seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schäden ist durch Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in gesetzlichem Mindestumfang Vorsorge getroffen.

2. Die Haftung des Beraters ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten jeweils auf den Betrag von 1 Mio € je Schadensfall beschränkt, sofern ihm nicht die Verletzung von Pflichten zur Last fällt, die für den Vertrag so wesentlich sind (Kardinalpflichten), dass deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährden würde. Hierzu zählen die in § 2 Abs. 1 I a) – d), II a) – d), III genannten Pflichten.

3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Vertragsbeendigung / Teilbeendigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende, soweit eine Servicevereinbarung besteht jedoch frühestens zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt. Die Kündigung wird erst mit Zugang wirksam.

2. Vermittelte Verträge werden in ihrem Bestand von einer Beendigung des Beratungsvertrags nicht berührt.

3. Im Versicherungsgeschäft endet der Beratungsvertrag hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist und für die der Berater auch keine vorläufige Deckung eingeholt hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt hat und der Berater nachweislich zwei weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern.

Basiert die Beratung und Betreuung auf Provisionsbasis und wird ein nicht von vom Berater vermittelter Versicherungsvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers / der Auftraggeberin künftig vom Berater betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für den Berater freigegeben, ist dieser berechtigt, die Betreuung insoweit abzulehnen. Der Vertrag gilt dann in soweit als teilgekündigt.

4. Im Finanzierungsgeschäft endet der Maklervertrag mit dem Zustandekommen des für den jeweiligen Kreditbedarf vermittelten Geschäfts.

Hinsichtlich des Finanzierungsvorhabens, für das ein Kreditvertrag nicht binnen acht Wochen zu Stande gekommen ist, endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Kreditgeber die Kreditgewährung abgelehnt hat und der Berater nachweislich zwei weitere Kreditgeber nachgefragt hat, den Kredit zu gewähren. Bei Baufinanzierungen endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben mit dem Nachweis nur einer weiteren erfolglosen Nachfrage bei einem anderen Kreditgeber. Wird die Kreditbeschaffung über einen Kooperationspartner des Beraters nachgefragt, der selbst Kreditvermittler ist und mit mehreren Kreditinstituten zusammenarbeitet, und bleibt dessen Nachfrage bei seinen Kooperationspartnern erfolglos, endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben, ohne dass es eines weiteren Versuchs zur Kreditbeschaffung durch den Berater bedarf.

5. Ein Vertragswiderruf ist grundsätzlich ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen möglich. Der Widerruf ist allerdings dann unzulässig, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Beratung weitestgehend abgeschlossen ist, insbesondere, wenn bereits eine Bedarfsermittlung stattgefunden hat und Lösungen recherchiert und/oder dem Auftraggeber/der Auftraggeberin Vergleichsberechnungen – auch auf elektronischem Wege - übermittelt bzw. ausgehändigt wurden, welche Empfehlungen des Beraters/der Beraterin enthalten.

§ 9 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Ansprüche aus diesem Vertrag, die im Verhältnis der Parteien zueinander bestehen, in zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.

§ 10 Bausparen

Für das Bauspargeschäft gelten die Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend. Ausgenommen für das Bauspargeschäft sind § 2 Abs. 1.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.